

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts



Der Markt Frontenhausen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung

## **§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin (§ 4) und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

## **§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder

eines Ausschusses. Es wird unabhängig von der Zahl der Sitzungen nur einmal pro Tag gewährt.

(3) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Für den Entschädigungsanspruch ist der Zeitraum von Beginn einer Stunde vor der Sitzung, längstens jedoch bis 18.00 Uhr des jeweiligen Sitzungstages zugrunde zu legen.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11. Mai 2020 außer Kraft.

Frontenhausen, 18. Mai 2026

Markt Frontenhausen



*Gaby Seisenberger*

Gaby Seisenberger  
Erste Bürgermeisterin